Stadtgemeinde Spittal an der Drau

GZ: GB3/9000/2018/Mag.Ga.-

Auf Antrag des Stadtrates vom 03. Dezember 2018 beschließt der Gemeinderat in der Sitzung vom 11. Dezember 2018 nachstehende

VERORDNUNG

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr **2019** wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBI. Nr. 66/1998 idgF, wie folgt festgestellt:

§ 1 Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und den außerordentlichen Voranschlag mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

a.)	Ordentlicher Voranschlag Summe der Ausgaben Summe der Einnahmen	€ 41.234.600 € 41.234.600
b.)	Außerordentlicher Voranschlag Summe der Ausgaben Summe der Einnahmen	€ 16.652.900 € 16.652.900
c.)	Gesamtausgaben Gesamteinnahmen Gesamtabgang	€ 57.887.500 € 57.887.500 € 0

§ 2

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO) LGBI. Nr. 2/1999 idgF wie folgt festgesetzt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520, 8530, 8260, 8170) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb von Verwaltungszweigen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, sind gegenseitig deckungsfähig.

c) Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklage für denselben Zweck auszuweisen.

§ 3 Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister Gerhard Pirih